

## **SCHIEDSSTELLE**

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 01.03.2023

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

**Az: Sch-Urh 09/22 und 10/22 N**

### **In dem Akteneinsichtsverfahren**

des (...)

- Antragsteller –

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) und (...) folgenden

### **B e s c h l u s s:**

1. Der Antrag vom (...) auf Zusendung aller Dokumente zum Verfahren zwischen (...) und (...) über (...) wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben.

## Gründe:

### I.

Der Antragsteller begehrt die Zusendung „alle[r] Dokumente zum Verfahren zwischen (...) und (...) über (...). Das schließt die in den vergangenen Wochen bei der Schiedsstelle eingebrachten Anträge der Streitparteien mit ein, ist aber nicht darauf beschränkt.“ Sein Begehren stützt er auf § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Mit diesem Begehren hat er sich per E-Mail vom (...) an die E-Mailadresse [info@dpma.de](mailto:info@dpma.de) gewendet. Diese E-Mail ist aus nicht zu klärenden Gründen nicht an das im Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) zuständige Referat 4.3.1. gelangt. Mit E-Mail vom (...) leitete der Antragsteller seine E-Mail vom (...) an die E-Mailadresse [info@dpma.de](mailto:info@dpma.de) weiter und erkundigte sich nach dem Stand der Bearbeitung.

Das DPMA teilte mit E-Mail vom (...) dem Antragsteller nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt („Schiedsstelle“) mit, dass der Antrag voraussichtlich zurückzuweisen sein werde, soweit er die von der Schiedsstelle geführten Akten betreffe. Die Schiedsstelle sei keine Behörde im Sinne von § 1 Abs. 1 IFG, da sie keine Verwaltungstätigkeit ausübe. Ihre Tätigkeit entspreche vielmehr klassischen Justizaufgaben. Auskunftsansprüche seien zudem jedenfalls nach § 1 Abs. 3 IFG ausgeschlossen. Über Anträge auf Einsicht in Akten der Schiedsstelle sei ausschließlich in entsprechender Anwendung des § 299 ZPO zu entscheiden. Der Antragsteller erhalte bis zum (...) Gelegenheit sich hierzu zu äußern und werde um Rückmeldung gebeten, ob er den Antrag insoweit zurückziehen wolle. Er wurde darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit habe, Akteneinsicht unter Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses postalisch oder per E-Mail an [Schiedsstelle.VGG@dpma.de](mailto:Schiedsstelle.VGG@dpma.de) direkt bei der Schiedsstelle zu beantragen.

Mit E-Mail vom selben Tag erklärte der Antragsteller gegenüber dem DPMA, er halte den Antrag aufrecht. Zur Begründung seines Informationsinteresses führte er aus, er frage als Journalist an, der Interesse an einer Berichterstattung an dem Thema habe.

Bei der Schiedsstelle ist kein gesonderter Antrag auf Akteneinsicht eingegangen.

Das DPMA trennte am (...) das Verfahren hinsichtlich des begehrten Zugangs zu Akten des Schiedsstellenverfahrens ab und leitete der Schiedsstelle den Antrag und die mit dem Antragsteller gewechselte E-Mail-Korrespondenz zu.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die E-Mailkorrespondenz des Antragstellers mit dem DPMA Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Informationszugang bei der Schiedsstelle nach § 1 IFG und/oder § 1 UIG beziehungsweise § 1 VIG ist nicht statthaft.

1. Zugang nach § 3 UIG oder § 1 VIG kann nicht gewährt werden, weil der Antragsteller weder Zugang zu Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG noch zu Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte im Sinn des § 1 Nr. 1 und 2 VIG betreffenden Informationen begehrt.
2. Der Antragssteller hat keinen Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG, weil die Schiedsstelle weder Behörde des Bundes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG) ist noch öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 IFG).
  - a) Dem IFG liegt der funktionelle Behördenbegriff des § 1 Abs. 4 VwVfG zu Grunde (BeckOK InfoMedienR/Debus, 38. Ed. 1.11.2022, IFG § 1 Rn. 130, 131; Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 113). Behörde ist demnach jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Hieran fehlt es vorliegend. Das Tatbestandsmerkmal Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung soll diejenigen staatlichen Tätigkeiten umfassen, die nicht Rechtsetzung und Rechtsprechung sind und ihre Grundlage im öffentlichen Recht haben (BeckOK InfoMedienR/Debus, a.a.O., § 1 Rn. 132; Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz, 10. Aufl. 2023, VwVfG § 1 Rn. 243). Zwar handelt es sich bei dem Verfahren vor der Schiedsstelle weder um eine rechtsetzende noch um eine nach Art. 92 GG den Gerichten vorbehaltenen rechtsprechende Tätigkeit, sondern um ein Verfahren der Justizverwaltung, das justizförmig geregelt ist. Wie in einem Zivilprozess sind

dabei gegenläufige Interessen auf dem Gebiet des Urheberrechts zum Ausgleich zu bringen, das dem Privatrecht zuzuordnen ist (BayObLG MMR 2022, 293, 295; OLG München, Beschluss vom 4.02.2017, 9 VA 24/16, S. 11). Daher nimmt die Schiedsstelle keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr.

Dieses Ergebnis erweist sich auch angesichts des Zwecks des IFG als richtig. Das IFG dient insbesondere der Verbesserung der Kontrolle staatlichen Handelns (Schoch, aaO, § 1 Rn. 9). Es soll gerade das Handeln des Staates, nicht hingegen (auch) das von Privatrechtssubjekten transparent machen. Ausschließlich Letzteres würde aber erreicht, wenn das IFG auf Verfahren der Schiedsstelle anwendbar wäre. Denn dann stünde jedermann ein voraussetzungsloser Anspruch zu, die Schriftsätze von Privaten in von diesen geführten zivilrechtlichen Verfahren einzusehen.

- b) Mangels Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben ist der Anwendungsbereich des IFG auch nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG eröffnet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz beim Deutschen Patent- und Markenamt, 80297 München, Widerspruch erhoben werden.

(...)

(...)

(...)